

A. Ideeller Tätigkeitsbereich

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren	<u>192,00 €</u>
Spenden, staatliche Zuschüsse u.ä.	<u>2.682,44 €</u>
Steuerfreie Einnahmen	<u>2.874,44 €</u>
Ausgaben	<u>-746,01 €</u>
Steuerfreier Überschuss / Fehlbetrag	<u>2.128,43 €</u>

Ausgaben (z.B. für Schiedsrichter und Linienrichter, Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst, Werbeaufwand, Reisekosten, Kosten für Trainer, Masseure, für Beschaffung und Instandhaltung von Sportmaterialien, Umsatzsteuer u.ä.)	<u>€</u>
Überschuss / Verlust	<u>€</u>

B. Vermögensverwaltung

Einnahmen:		
Zinsen und sonstige Kapitalerträge	<u>0,05 €</u>	
Miet- und Pachteinnahmen, sonstige Erlöse	<u>0,00 €</u>	<u>0,05 €</u>
Ausgaben		<u>0,00 €</u>
Steuerfreier Überschuss / Fehlbetrag		<u>0,05 €</u>

2. Kulturelle Einrichtungen und kulturelle Veranstaltungen (Gesellige Veranstaltungen stellen seit 1990 immer wirtschaftliche Geschäftsbetriebe dar)	
Einnahmen (z.B. Eintrittsgelder; Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken gehören nicht dazu)	<u>€</u>
Ausgaben (z.B. Saalmiete, Raumkosten, anteilige AfA für vereinseigene Instrumente und Uniformen, Plakate und andere Werbungskosten, Reisekosten, Umsatzsteuer u.ä.)	<u>€</u>
Überschuss / Verlust	<u>€</u>

C. Zweckbetrieb

1. Sportliche Veranstaltungen von Sportvereinen, die nach § 67 a AO nicht als wirtschaftliche Geschäftsbetriebe anzusehen sind

(d.h., wenn die Einnahmen einschl. Umsatzsteuer aus allen Sportveranstaltungen insgesamt 35.000 € (bis einschl. 2006: 30.678 €) im Jahr **nicht** übersteigen, oder bei Verzicht auf die Anwendung dieser Grenze, sportliche Veranstaltungen, an denen **keine bezahlten** Sportler teilgenommen haben)

Einnahmen (z.B. Eintrittsgelder, Startgelder; Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken und aus der Werbung gehören nicht dazu)	<u>€</u>
--	----------

3. Genehmigte Lotterien und Ausspielungen

Einnahmen (z.B. aus Losverkauf)	<u>€</u>
Ausgaben (z.B. für Lose, Preise Umsatzsteuer u.ä.)	<u>€</u>
Überschuss / Verlust	<u>€</u>

4. Kurzfristige Sportstättenvermietung an Mitglieder

Einnahmen	<u>€</u>
Ausgaben	<u>€</u>
Überschuss / Verlust	<u>€</u>

Die unter A und B aufgeführten Tätigkeitsbereiche führen beim gemeinnützigen Verein nicht zu einer Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerpflicht. Auch die Überschüsse unter C 1 bis C 4 bleiben ertragsteuerfrei, soweit die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs erfüllt sind.

D. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

1. Selbstbewirtschaftete Vereinsgaststätte

Einnahmen		€
Ausgaben:		
Waren	€	
Löhne und Gehälter	€	
Heizung und Beleuchtung	€	
Betriebssteuern	€	
Reinigung	€	
Telefon / Porto	€	
Büromaterial	€	
Miete und Pacht	€	
Schuldzinsen	€	
Reparaturen	€	
Absetzung für Abnutzung	€	
Geringwertige Anlagegüter	€	
sonstige Kosten	€	€
Überschuss / Verlust		€

2. Sportliche Veranstaltungen, die als wirtschaftliche Geschäftsbetriebe anzusehen sind (d.h., wenn die Einnahmen einschl. Umsatzsteuer aus allen Sportveranstaltungen insgesamt 35.000 € (bis einschl. 2006: 30.678 €) im Jahr übersteigen, oder bei Verzicht auf die Anwendung dieser Grenze, sportliche Veranstaltungen, an denen bezahlte Sportler teilgenommen haben)

Einnahmen (z.B. Eintrittsgelder, Startgelder; Werbung stellt einen eigenständigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar)		€
Ausgaben (für Sportler, Schiedsrichter und Linienrichter, Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst, Werbeaufwand, Reisekosten, Kosten für Trainer und Masseur, für Beschaffung und Instandhaltung von Sportmaterialien, Umsatzsteuer u.ä.)		€
Überschuss / Verlust		€

3. Sämtliche geselligen Veranstaltungen

(z.B. Faschingsveranstaltungen, Sommerfeste, Hocketsen, Straßenfeste, Weihnachtsfeiern usw.)

Einnahmen (z.B. Eintrittsgelder, Verkauf von Speisen und Getränken)		€
Ausgaben (z.B. Saalmiete, Künstler, Musik, Einkauf von Speisen und Getränken, Umsatzsteuer u.ä.)		€
Überschuss / Verlust		€

4. Sonstige wirtschaftliche Betätigungen

(z.B. Banden- und Trikotwerbung, Inseratengeschäfte, kurzfristige Sportstättenvermietung an Nichtmitglieder sowie die Bewirtung bei sportlichen und bei kulturellen Veranstaltungen)

Einnahmen		€
Ausgaben		€
Überschuss / Verlust		€

Bei Einnahmen aus Werbung im Zusammenhang mit steuerbegünstigten Tätigkeiten kann der Überschuss alternativ auch wie folgt pauschal ermittelt werden:

Einnahmen (ohne Umsatzsteuer)		€
davon 15 v.H. = Überschuss		€

Gesamtüberschuss / Verlust sämtlicher Wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe

Summe D 1 bis D 4		€
-------------------	--	---

5. Einnahmen

(einschließlich Umsatzsteuer) aus sämtlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

		€
--	--	---

- bis 35.000 € (bis einschl. 2006: 30.678 €) besteht keine Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerpflicht

- mehr als 35.000 € (bis einschl. 2006: 30.678 €) = die Überschüsse aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben unterliegen dem Grunde nach der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer; Steuer fällt allerdings erst dann an, wenn die Überschüsse die Freibeträge von Körperschaftsteuer 5000 €, Gewerbesteuer 5000 € (bis einschl. 2008 Körperschaftsteuer 3835 €, Gewerbesteuer 3900 €) übersteigen.